

SATZUNG

Kind e.V. Stuttgart

Stand Oktober 2022

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Kind e.V. Stuttgart (nachfolgend „**Verein**“ genannt).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
 - b) Schaffung und Unterhaltung einer Interessenvertretung für Möglichkeiten zur Kinderbetreuung, insbesondere für Kindertagesstätten;
 - c) Förderung innovativer Pädagogik, insbesondere Entwicklung und Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten für kinder- und familiengerechte Betreuungsmöglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
 - d) Förderung von Erziehungskompetenz im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der Förderung von Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kindertagesstätten und deren Trägern;
 - e) Vergabe von Preisen, Stipendien und Zuschüssen auf den genannten Gebieten;
 - f) Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den genannten Gebieten.
- (3) Die genannten Aufgaben müssen weder gleichzeitig noch in gleichem Umfang verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterzuleiten, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zwecks verwenden. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein ist insoweit Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seinen Zweck auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen.

- (5) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) juristische Personen und Personengesellschaften;
 - b) Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an der allgemeinen Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie haben, insbesondere auch Betriebsräte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins nach Abs. 1 lit. a) nehmen ihre Rechte im Verein durch einen von ihnen bestimmten Vertreter wahr. Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b) nehmen ihre Rechte im Verein persönlich oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter wahr, der Mitglied des Vereins sein muss.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. E-Mail) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Mitglieds anzugeben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller durch Einlegung einer Beschwerde verlangen, dass auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entschieden wird. Eine positive Aufnahmeentscheidung der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller durch den Vorstand in Textform mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Beitrags rechtswirksam.
- (4) Bei der Aufnahme eines Mitglieds sowie während der Mitgliedschaft erhebt und verarbeitet der Verein diejenigen personenbezogenen Daten der Mitglieder, die zur Verfolgung des Vereinszwecks und für die Verwaltung, Betreuung und Information der Mitglieder erforderlich sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt, welcher nur schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder durch Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, durch die Auflösung eines Mitglieds nach § 3 Abs. 1 lit. a) oder mit dem Tod eines Mitglieds;
 - c) sofern ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist;
 - d) sofern das Mitglied wegen einer Verletzung seiner dem Verein gegenüber bestehenden Pflichten durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher einer einfachen Mehrheit bedarf, ausgeschlossen wurde;
 - e) sofern das Mitglied durch begründeten, nach freiem Ermessen zu fassenden Beschluss des Vorstands ausgeschlossen wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied und jedes überstimmte Mitglied des Vorstands haben das Recht, zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Beschluss des Vorstands aufheben oder abändern. Das Mitglied, über dessen Ausschluss Beschluss zu fassen ist, hat hierbei kein Stimmrecht. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder das Ansehen und die Belange des Vereins beschädigt worden sind.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet ein Mitglied aus allen seinen Vereinsämtern aus. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss über die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages bedarf einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages im Einzelfall zu reduzieren oder die Zahlungsweise für Beiträge zu modifizieren.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. eines Geschäftsjahres, bei unterjährigem Beitritt sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte der Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder oder volljährige Personen, die von einem Mitglied nach § 3 Abs. 1 lit. a) gemäß § 3 Abs. 2 als Vertreter benannt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Wenn aus dringenden Gründen nicht so lange gewartet werden kann, muss zur Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein dringender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand weniger als drei Mitglieder hat. Die Laufzeit der Amtsperiode des nachgewählten Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ende der Laufzeit des ersetzten ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Die ihnen entstandenen nachgewiesenen Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstands jedoch erstattet, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind.
- (5) Der Sprecher des Vorstandes ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Sprecher zu unterschreiben.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte zu übertragen. Der Vorstand ist weiter berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Geschäftsführer

oder mit der laufenden Geschäftsführung beauftragte Dritte sollen beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Sprecher des Vorstands beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung.
- (2) Beschlüsse können auch in virtuellen Vorstandssitzungen gefasst werden. Eine virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Vorstandssitzung eingeladen, sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können zudem auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Sprecher zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vereins, bzw. deren Vertreter (§ 3 Abs. 1 (a)), teil. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich eines Berichts über die Entwicklung der Tochtergesellschaften des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;

- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Abs. 2) und den Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 1 lit. d) und lit. e)).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder sind berechtigt zusätzliche Tagesordnungspunkte einzubringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 10 Abs. 2, 11 entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse können wie folgt gefasst werden:
- a) in Präsenzveranstaltungen.
 - b) in virtuellen Versammlungen. Eine virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
 - c) Beschlussfassungen ohne Versammlung sind abweichend von § 32 Abs. 2 BGB gültig, wenn alle Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

- d) In hybriden Veranstaltungen.
 - e) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung liegt beim Vorstand. Der Vorstand teilt die vereinbarte Form mit der Einladung mit.
- (2) Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a) hat zehn Stimmen. Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform (z.B. E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts oder der Finanzverwaltung erforderlich werden; über diese kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sprecher des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Die Kasse muss in jedem Fall mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der Sprecher des Vorstands alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe sowie für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.